

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SCHILLING Kran- und Hebetchnik GmbH für die Lieferung beweglicher Sachen

I. Geltungsbereich/Kauf- und Werklieferungsverträge über bewegliche Sachen

1. Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen SCHILLING und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrages oder Werklieferungsvertrages im Sinne von § 433 BGB bzw. § 650 BGB und damit ohne Rücksicht darauf, ob SCHILLING die Ware selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft (§§ 433, 650 BGB) hat. Diese Verkaufsbedingungen gelten jedoch nicht für Werkverträge (§ 631 BGB).
2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
4. Die Verkaufsbedingungen von SCHILLING gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden oder individuelle im Einzelfall mit dem Käufer getroffene Vereinbarungen vorgehen.

II. Keine Geltung der Lieferbedingungen des Käufers

Die Verkaufsbedingungen von SCHILLING gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SCHILLING ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SCHILLING in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

III. Unverbindliches Angebot – verbindliche Bestellung – Annahme durch SCHILLING

1. Die Angebote von SCHILLING sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
3. Die Annahme kann von SCHILLING entweder mündlich, schriftlich oder in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

IV. Lieferverzug – Nichtverfügbarkeit der Leistung – Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder soweit keine individuelle Vereinbarung erfolgt, bei Annahme der Bestellung durch SCHILLING angegeben.
2. Sofern SCHILLING verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die SCHILLING nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann - Nichtverfügbarkeit der Leistung – wird SCHILLING den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist SCHILLING berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird SCHILLING unverzüglich erstatten.

Bei Vereinbarung einer verbindlichen Lieferfrist und deren Überschreitung bleibt es dem Käufer unbenommen, seinerseits eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf gemäß § 323 BGB zurückzutreten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung im vorgenannten Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch den Zulieferer von SCHILLING, wenn SCHILLING ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder SCHILLING, noch dem Zulieferer ein Verschulden trifft und SCHILLING im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

3. Ob Lieferverzug auf Seiten von SCHILLING eintritt, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
4. Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer VIII dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von SCHILLING, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nichterfüllung), bleiben unberührt.

V. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager von SCHILLING in 88045 Friedrichshafen, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird SCHILLING die Ware an einen anderen Bestimmungsort versenden (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist SCHILLING berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung), selbst zu bestimmen.
2. Die Verpackung wird zusätzlich zum Selbstkostenpreis berechnet und wird nicht zurückgenommen.
3. Der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Ablieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von SCHILLING aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist SCHILLING berechtigt, Ersatz des jeweils entstandenen Schadens, einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten), zu verlangen. Hierfür berechnet SCHILLING eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises pro Kalenderwoche bis max. 10 % des Nettokaufpreises.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung), bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise von SCHILLING, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
3. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere gemäß VIII Ziff. 6 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unberührt.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von SCHILLING auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist SCHILLING nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigung) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von SCHILLING bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden und bedingten Forderung (Saldovorbehalt). Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden. In diesem Fall bleiben die gelieferten Waren im Eigentum von SCHILLING, bis der Kaufpreis für diese Waren vollständig gezahlt ist.
2. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer SCHILLING unverzüglich benachrichtigen.
3. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von SCHILLING um mehr als 10 %, wird SCHILLING auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

Fortsetzung auf der Rückseite (nächsten Seite)

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SCHILLING Kran- und Hebeteknik GmbH für die Lieferung beweglicher Sachen

VIII. Mängelansprüche des Käufers

1. Für Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
2. Grundlage der Mangelhaftung von SCHILLING ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung.
3. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen), auf die der Käufer SCHILLING nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt SCHILLING jedoch keine Haftung.
4. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.
5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann SCHILLING zunächst wählen, ob SCHILLING Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von SCHILLING, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. SCHILLING ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Käufer hat SCHILLING die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer SCHILLING die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache, noch den erneuten Einbau der mangelhaften Sache durch SCHILLING, wenn SCHILLING ursprünglich nicht selbst zum Einbau verpflichtet war.
8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten, trägt bzw. erstattet SCHILLING nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann SCHILLING vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
9. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von SCHILLING Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist SCHILLING unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn SCHILLING berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von IX und sind im Übrigen ausgeschlossen.

IX. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SCHILLING bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet SCHILLING – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SCHILLING, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus vorstehender Ziff. 2 ergebende Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzung bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden SCHILLING nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit SCHILLING einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn SCHILLING die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 444, 445 b) BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziff. IX Ziff. 2 Satz 1 sowie Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Eigentums- und Urheberrechte

1. An ggf. überlassene Handbücher, Konstruktionszeichnungen, Kalkulationen, Auslegungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behält sich SCHILLING das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit SCHILLING zugänglich gemacht werden.
2. Wenn es nicht zum Vertragsabschluss kommt, sind die von SCHILLING im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen überlassenen Unterlagen auf Verlangen von SCHILLING zurückzugeben.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Zahlungen des Käufers ist der Betrieb von SCHILLING in 88045 Friedrichshafen.
2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von SCHILLING in 88045 Friedrichshafen, soweit nicht ein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand vorgeht. SCHILLING ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben; dies gilt auch für einstweilige Verfügungen oder die Einleitung oder Beantragung sonstiger gerichtlicher Maßnahmen.
3. Die Bestimmung unter vorstehender Ziff. 2 gilt entsprechend, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen SCHILLING und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziff. VII. unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

XIII. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.